

Factsheet

Laserkurse: Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen

Laseranwendungen am Menschen erfordern spezielles fachliches Können und Wissen und dürfen deshalb nur von solchen Personen durchgeführt werden, die über die entsprechende fachliche Qualifikation, Kompetenz und Erfahrung verfügen. Die Anforderungen sind durch den Gesetzgeber geregelt.

Hinsichtlich des Arbeits- und Unfallschutzes muss **mindestens ein Laserschutzbeauftragter pro Organisationseinheit** qualifiziert und schriftlich bestellt werden, wenn Laser der höheren Gefährdungsklassen 3R, 3B oder 4 zum Einsatz kommen. Hierzu zählen regelhaft alle therapeutisch eingesetzten Laser. **Die Qualifikation als Laserschutzbeauftragter ist nach aktueller TROS Laserstrahlung 2018/2021 alle 5 Jahre aufzufrischen.**

Zudem müssen **alle Anwender von Lasern zu medizinischen und/oder kosmetischen Zwecken über spezielle Fachkunde verfügen**, um die Geräte nebenwirkungsarm und sicher am Patienten einsetzen zu können.

Hinweis: Anreden und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten jeweils für alle Geschlechter.

Laserschutzkurse gemäß OStrV/TROS für die Qualifikation und Fortbildung als Laserschutzbeauftragter

Die gesetzliche Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung von Laserschutzbeauftragten besteht unabhängig vom Anwendungszweck. Gesetzliche Grundlage bildet die [Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung \(OStrV\)](#) und die daraus abgeleiteten [Technischen Regeln \(TROS\) „Laserstrahlung“](#). Für die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften ist der Betreiber der Lasereinrichtungen (der i. R. auch Arbeitgeber ist) zuständig. Bei Nichtbeachten können empfindliche Bußgelder verhängt werden.

Ein **Laserschutzbeauftragter** ist gemäß [§5 OStrV](#) immer dann **zwingend gesetzlich vorgeschrieben, wenn Laser der Laserklassen 3R, 3B oder 4 betrieben werden**. Besitzt der Betreiber/Arbeitgeber/Praxisinhaber diese Qualifikation nicht selbst, so muss er sich oder einen Angestellten entsprechend schulen lassen.

Hinsichtlich der Kursinhalte und der Kursdauer müssen Laserschutzkurse den Anforderungen der Unfallversicherer an Lehrgänge gemäß [DGUV Grundsatz 303-005 „Ausbildung und Fortbildung von Laserschutzbeauftragten sowie Fortbildung von fachkundigen Personen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach OStrV bei Laseranwendungen“](#) entsprechen.

Die **Erstschulung zur Erlangung der Qualifikation als Laserschutzbeauftragter** erfordert den erfolgreichen Abschluss eines für die konkrete Anwendung (z. B. Medizin, Ästhetik/Kosmetik) geeigneten Laserschutzkurses in Präsenz mit Prüfung und ist Voraussetzung für die schriftliche Bestellung, die immer vor Erstinbetriebnahme von Lasereinrichtungen der benannten Klassen zu erfolgen hat. Gemäß neuester TROS 2018 (mit letzter Aktualisierung vom April 2021) ist die in Erstschulung erworbene Qualifikation als Laserschutzbeauftragter dann alle 5 Jahre aufzufrischen.

Wichtiger Hinweis: Es werden verschiedentlich immer noch Laserschutzkurse auf Basis der veralteten Unfallverhütungsvorschrift BGV B2 angeboten. Vom Besuch solcher Kurse ist dringend abzuraten, da sie nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Auch Laserschutzkurse, die nur nach der DGUV Vorschrift 11 bzw. 12 ausbilden, sind nicht mehr zulässig.

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“ (vormals BGV B2) wurde zum 01.04.2023 außer Kraft gesetzt. **Laserschutzbeauftragte, die nur nach der DGUV Vorschrift 11 (BGV B2) bzw. 12 (GUV-V B2) geschult worden sind**, müssen sich deshalb neu gemäß aktuell geltender OStrV und TROS „Laserstrahlung“ qualifizieren. Hierfür galt bereits eine Frist bis zum 31.12.2021. Bei Fristversäumnis ist eine Kursteilnahme zum schnellstmöglichen Termin erforderlich.

Fachkunderwerb gemäß NiSG (bei medizinisch indizierter Laseranwendung)

Laseranwendungen am Menschen unterliegen dem [Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen \(NiSG\)](#).

Approbierte Ärztinnen und Ärzte sind gemäß [§2 NiSG](#) grundsätzlich zur Laseranwendung am Menschen zu medizinischen Zwecken auf Basis einer rechtfertigenden Indikationsstellung nach entsprechender Nutzen-Risiko-Abwägung berechtigt, wenn sie über die erforderliche Fachkunde verfügen.

Die geforderte Fachkunde kann durch Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen im Rahmen der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung erworben werden und soll dazu befähigen, das angewendete Laserverfahren sicher zu beherrschen und Risiken der jeweiligen Anwendung für den Menschen beurteilen zu können.

Die Fachkunde nach NiSG muss auf behördliches Verlangen nachgewiesen werden können. Feste Melde- oder Ausbildungs- bzw. Auffrischungsfristen bestehen nicht.

Wichtiger Hinweis: Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation dürfen Ärztinnen und Ärzte bestimmte Laseranwendungen an dafür speziell geschultes medizinisches Assistenzpersonal delegieren.

Zwingende Voraussetzung für eine Delegation ist aber, dass auch diese Personen NiSG-Fachkunde erwerben und nur in der Verantwortung der delegierenden Ärzte tätig werden (Gesetzesbegründung zu §2(2) NiSG, BT-Drucksache 16/12276 vom 17.03.2009, S. 17).

Fachkunderwerb gemäß NiSV (bei nichtmedizinischer Laseranwendung zu rein ästhetisch-kosmetischen Zwecken)

Seit dem 31.12.2020 regelt die [Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen \(NiSV\)](#) die Anwendung nichtionisierender Strahlung (zu der auch die Laserstrahlung zählt) am Menschen zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen.

Nichtmedizinisch im Sinne der Verordnung meint jegliche Anwendung, die nicht dem Zweck der Untersuchung und Behandlung einer Patientin oder eines Patienten, der Früherkennung von Krankheiten, der Schwangerschaftsvorsorge oder der medizinischen Forschung dient. Hierzu zählen demzufolge alle ästhetisch-kosmetischen Laseranwendungen ohne medizinische Indikationsstellung.

Gemäß [§5 NiSV](#) sind approbierte Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich auch zur Laseranwendung am Menschen zu nichtmedizinischen Zwecken berechtigt, müssen aber spezielle NiSV-Fachkunde erwerben und gegenüber der zuständigen [Vollzugsbehörde](#) nachweisen. Hierbei sind wichtige Fristen zu beachten:

- Der Betrieb von Lasern oder IPL-Geräten, die bereits am 31.12.2020 zu ästhetisch-kosmetischen Behandlungszwecken betrieben wurden, musste bis zum 31.03.2021 bei der zuständigen Vollzugsbehörde angezeigt werden. Die geforderte **NiSV-Fachkunde aller anwendenden Personen** war bis zum 31.12.2022 nachzuweisen. Verstöße können ein Bußgeld nach sich ziehen!
- Ist der Einsatz von Lasern oder IPL-Geräten zu ästhetisch-kosmetischen Zwecken erst für die Zukunft geplant, muss der Betrieb dieser Geräte der zuständigen Vollzugsbehörde spätestens 14 Tage vor der ersten Inbetriebnahme angezeigt werden. Mit der Geräteanzeige muss außerdem gleichzeitig der NiSV-Fachkundenachweis aller anwendenden Personen erbracht werden.

Auch die NiSV-Fachkunde muss nach Ersterwerb alle 5 Jahre aufgefrischt werden.

Umfang und Inhalt der NiSV-Fachkundes Schulung für Ärztinnen und Ärzte gibt nach unserem derzeitigen Kenntnisstand ein entsprechendes [Curriculum der Bundesärztekammer \(BÄK\)](#) vor.

In Abhängigkeit von den bereits vorhandenen Kompetenzen und Vorkenntnisse und je nachdem, ob zur Behandlung nur oberflächlich wirkende oder auch Hautbarriere-verletzende, also ablative, Laser-Verfahren eingesetzt werden sollen, legt die BÄK den erforderlichen Ausbildungsbedarf mit bis zu 52 Unterrichtseinheiten (UE, 1 UE = 45 min) für nicht ablative bzw. 92 UE für ablative Laseranwendungen in 2 bzw. 3 Modulen fest.

Die in den Modulen abgebildeten Kenntnisse können Ärztinnen und Ärzte durch Besuch ärztlicher Fort- und Weiterbildungen, auch bei verschiedenen Kursanbietern und frei kombinierbar, erwerben. Bereits nachweisbar erworbene Kompetenzen (z. B. im Rahmen von Ausbildung, beruflicher Tätigkeit, Assistenz- oder Weiterbildungszeiten, fachlichen Hospitationen, etc.) müssen nicht noch einmal absolviert werden. E-Learning ist grundsätzlich erlaubt. Der E-Learning-Anteil sollte aber 70 % nicht überschreiten. Zudem erachtet es die BÄK als nicht sinnvoll, die geforderten Unterrichtseinheiten in extrem kurzer Zeit abzuhandeln.

Abweichend davon gelten in einigen Bundesländern (z. B. Hessen, Hamburg) „Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten“ und „Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie“ bereits als im Sinne der NiSV qualifiziert.

Wichtiger Hinweis: Für den NiSV-Fachkundeerwerb von nichtärztlichem Personal gelten eigene Anforderungen. Die BÄK hat für medizinische Fachangestellte (MFA) ein [Musterfortbildungscurriculum „Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen an der Haut nach § 5 Abs. 1 NiSV“](#) vorgelegt. Der Ausbildungsumfang beträgt für MFA 48 UE. Für medizinische Laien (z. B. Kosmetikerinnen) müssen Schulungen den Vorgaben der [NiSV-Fachkunderichtlinie](#) entsprechen, die mit insgesamt 200 zu absolvierenden Unterrichtseinheiten erheblich umfangreicher sind.

Richtige Kursauswahl

Um den für Ihren Lasereinsatz geeigneten Laserschutz- bzw. Fachkundekurs auswählen zu können, ist es wichtig, dass Sie ein paar grundsätzliche Fragen beantworten:

- 1. Welche Anlagen nutzen Sie?** Für den Betrieb von Lasern der Laserklassen 3R, 3B und 4 ist die Qualifikation und schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten zwingend gesetzlich vorgeschrieben! Gemäß der Vorgaben der Unfallversicherer führen wir [Erstschulungen als Laserschutzbeauftragter](#) nur in Präsenz durch.
- 2. Falls Sie schon eine Schulung als Laserschutzbeauftragter absolviert haben, wie lange liegt Ihre letzte Schulung zum Laserschutzbeauftragten zurück?** Liegt der letzte Laserschutzkurs zum Laserschutzbeauftragten nicht länger als 5 Jahre zurück, kann ein [Online-Refresher-Laserschutzkurs](#) besucht werden. Für **Laserschutzbeauftragte, die nur nach der DGUV Vorschrift 11 (veraltet: BGV B2) bzw. DGUV Vorschrift 12 (veraltet: GUV-V B2) geschult worden sind** und/oder deren Erstschulung deutlich länger als 5 Jahre zurückliegt, empfehlen wir Betroffenen ausdrücklich, einen neuen Präsenzkurs zur Nachschulung zu besuchen. **Online-Auffrischkurse sind in diesem Fall häufig nicht ausreichend!**
- 3. Nutzen Sie Lasereinrichtungen nur zu medizinischen Zwecken?** Eine Fachkundes Schulung gemäß NiSV ist dann nicht erforderlich! Anwender sollten aber auf ausreichende Fachkunde gemäß NiSV achten, die Sie der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen können müssen.
- 4. Nutzen Sie Lasereinrichtungen oder IPL-Geräte (auch) zu nichtmedizinischen (ästhetisch-kosmetischen) Zwecken?** Dann muss auch von den anwendenden Ärztinnen und Ärzten zwingend NiSV-Fachkunde erworben und alle 5 Jahre aufgefrischt werden!

Verfügen Sie über keinerlei medizinische Vorbildung? Medizinische Laien (z. B. Kosmetikerinnen) müssen eine deutlich umfangreichere Schulung gemäß der im März 2022 aktualisierten [NiSV-Fachkunderichtlinie](#) absolvieren. Solche NiSV-Kurse bieten wir nicht an.

Einschlägige Vorschriften



Für Deutschland

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Berlin: BG ETEM; 2014.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS Laserstrahlung). Ausgabe: Juli 2018 GMBI 2018 [Nr. 50–53]. Änderung: GMBI 2021 S. 1002 [Nr. 46] [*anzuwenden auf Laser*]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS Inkohärente Optische Strahlung – TROS IOS). Bonn: BMAS; 06/2014. [*anzuwenden auf IPL, LED oder Kaltlichtquellen*]

Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist.

Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2187; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 149) geändert worden ist.



Für Österreich

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). M 080 „Grundlagen der Lasersicherheit – Sicherheitsinformation für Arbeitnehmer:innen“. Redaktionelle Neuauflage 2023. Wien: AUVA; 05/2023.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). M 140 „Lasersicherheit in der Medizin“. Aktualisierte Fassung vom 01.12.2014. Wien: AUVA; 03/2014.



Für die Schweiz

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva). Achtung Laserstrahl. Luzern: Suva; Überarbeitete Ausgabe 2016.

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) und die dazugehörige Verordnung (V-NISSG). Bundesamt für Gesundheit BAG [*Geltung seit 01.06.2019*]



Für Europa

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Disclaimer

Die hier genannten Vorschriften und technischen Regeln stellen keine abschließende Aufzählung dar und bedürfen im konkreten Anwendungsfall einer Einordnung durch einen geschulten Laserschutzbeauftragten. Unser aktuelles **Schulungsangebot** finden Sie unter www.laserkurse.de, weiterführende Informationen auf unserem **Informations- und Lernportal** unter www.laserspots.de.